

BEKANNTMACHUNG DER STADT PAPENBURG
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl
am 13. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Stadt Papenburg kann in der Zeit vom 24. bis 28. August 2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Dienstag von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr und
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Papenburg – Bürgerbüro -, Rathausstraße 2, 26871 Papenburg, von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei, der Zugang ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Personen möglich.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am 28. August 2026 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Papenburg, Wahlleitung, Rathausstraße 2, 26871 Papenburg schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Die Antragstellerin / der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. Ist der Berichtigungsantrag begründet, wird ihm unverzüglich stattgegeben. Andernfalls entscheidet darüber der Gemeindewahlausschuss.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 23. August eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden alle wahlberechtigten Personen, die am 02.08.2026 mit Hauptwohnung in Papenburg gemeldet sind. Für eine ggf. mögliche Stichwahl gilt das Wählerverzeichnis der ersten Wahl mit der Maßgabe, dass Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die für die Stichwahl wahlberechtigt werden, von Amts wegen ins Wählerverzeichnis nachgetragen werden. Inhaber von Wahlscheinen können nur durch Briefwahl wählen.
5. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
 - 5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie bei

Wohnortwechsel die ihr erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können bis zum 11.09.2026, 13.00 Uhr, bei der Stadt Papenburg, Rathausstraße 2, 26871 Papenburg beantragt werden. Eine im Wählerverzeichnis eingetragene Person kann, wenn sie schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können, einen Wahlschein noch bis zum Wahltag, 13.09.2026, 15.00 Uhr, beantragen. Dies gilt auch für eine nicht im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn die bereits vorstehend unter Abschnitt 5 Ziffer 5.2 a) und b) genannten Voraussetzungen gegeben sind.
7. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können schriftlich, mündlich oder elektronisch beantragt werden. Der Schriftform wird durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
8. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.
9. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Telefonische Anträge sind nicht zulässig.
10. Wahlberechtigte mit Wahlschein können nur durch Briefwahl wählen. Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlleitung gesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleitung abgegeben werden.

Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich folgende amtliche Unterlagen: Amtliche Stimmzettel entsprechend der Wahlberechtigung, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen, mit der Aufschrift der Gemeindewahlleitung versehenen roten Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, sind auf einem gesonderten Merkblatt angegeben.

11. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Sie können auch in der auf dem Wahlbrief angegebenen Dienststelle der Stadtwahlleitung abgegeben werden.

Papenburg, 18 August 2026

Der Gemeindewahlleiter
Hermann Wessels

Papenburg
Offen für mehr